

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/451

KR.Nr. A 0186/2015 (DDI)

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Einführen einer amtlichen Qualitätsbescheinigung bei Lebensmittelkontrollen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) dahin gehend zu ergänzen, dass bei Lebensmittelkontrollen eine amtliche Qualitätsbescheinigung eingeführt wird.

Die Qualitätsbescheinigung enthält die Noten "ungenügend", "genügend", "gut" oder "sehr gut" und bezieht sich auf die jeweils letzten drei Kontrollen. Bei der Berechnung der Note zählen die Faktoren doppelt, die direkt mit den Lebensmitteln zu tun haben (z.B. Lagertemperatur). Anzahl und Intervall der Kontrollen werden wie heute beibehalten. Dadurch gibt es keine Mehrkosten. Als Initialaufwand muss einmalig für alle Betriebe – aufgrund der letzten drei Kontrollen – eine Qualitätsbescheinigung ausgestellt werden.

2. Begründung

Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Recht darauf, zu erfahren, ob ihr Metzger, ihr Bäcker oder ihr Restaurant bei der Lebensmittelkontrolle gut abgeschnitten hat oder nicht. Die Erfahrungen im Kanton Zug zeigen zudem, dass sich die Qualität bei den Kontrollierten seit Einführen der Qualitätsbescheinigung deutlich verbessert hat.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Amtliche Qualitätsbescheinigung im Widerspruch zum neuen Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände

Am 20. Juni 2014 wurde das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände beschlossen. Das revidierte Lebensmittelrecht wird voraussichtlich Anfang 2017 in Kraft treten. Amtliche Kontrollergebnisse aus Restaurants oder Lebensmittelläden sollen nach dem Willen des National- und Ständerates auch künftig für Kunden nicht zugänglich sein. Auch die abgeschwächte Forderung nach der Abgabe einer amtlichen Qualitätsbescheinigung für Restaurants ging dem Parlament zu weit. Gemäss Artikel 24 des revidierten Lebensmittelgesetzes dürfen amtliche Kontrollberichte sowie die Dokumente, welche Schlussfolgerungen über die bei der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten, der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden.

Die eidgenössischen Räte haben klar signalisiert, dass weder einzelne Betriebe an den Pranger gestellt noch ein staatliches Qualitätslabel für die Lebensmittelbranche eingeführt werden sollen. Vielmehr ist im Problemfall eine direkte und nachhaltige Intervention durch die Kontrollbehörde erforderlich. Vor problematischen Betrieben soll nicht gewarnt werden, sondern solche

Betriebe müssen die Mängel umgehend beheben oder sie werden vorübergehend geschlossen. Im Übrigen ist die Vergabe von Labels Sache der jeweiligen Branchenverbände und nicht der öffentlichen Hand.

3.2 Alleingang Kanton Zug

Der Kanton Zug ist der einzige Kanton mit einer amtlichen Qualitätsbescheinigung für Lebensmittelbetriebe. Diese wurde per 1. März 2009 eingeführt (Inkrafttreten der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 30. Oktober 2008). Ausgenommen von einer amtlichen Qualitätsbescheinigung sind Lebensmittelbetriebe, die von Dritten bezogene vorverpackte Lebensmittel abgeben, die nicht mit einem Verbrauchsdatum gekennzeichnet werden müssen, sowie Gelegenheitsanlässe, Brennereien, Keltereien, Imkereien und Apotheken. Lebensmittelbetriebe, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt kontrolliert werden, sind von der Regelung ebenfalls ausgenommen. Der Aushang der amtlichen Qualitätsbescheinigung im Kanton Zug ist freiwillig, ausser wenn die Qualitätsbescheinigung zu Werbezwecken verwendet wird. Insbesondere sind Lebensmittelbetriebe, die keine vorteilhafte Bewertung erhalten haben, nicht verpflichtet, diese Bewertung den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen.

Ein Blick auf die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug zeigt seit der Einführung der amtlichen Qualitätsbescheinigung zwar einen geringen Anstieg der als „sehr gut“ bewerteten Betriebe auf Kosten eines leichten Rückgangs der als „gut“ bewerteten Betriebe. Bei den problematischen Betrieben hingegen ist keine signifikante Verbesserung erkennbar. Ausgerechnet für Problembetriebe, die erfahrungsgemäss nur mittels konsequent angeordneten Sanktionen beeinflussbar sind, bieten amtliche Qualitätsbescheinigungen keine wirksamen Anreize. Die amtliche Qualitätsbescheinigung hat weder zu einer wirksamen Erhöhung der Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten noch zu einer Verbesserung der Qualität der problematischen Betriebe geführt.

3.3 Risikobasierte Lebensmittelkontrolle im Kanton Solothurn

Mit den aktuell vorhandenen Ressourcen kann die kantonale Lebensmittelkontrolle durch risikobasierte Kontrollen mit einem klaren Fokus auf die problematischen Betriebe den vom Lebensmittelgesetz geforderten Gesundheitsschutz, den hygienischen Umgang und den Täuschungsschutz sicherstellen.

Grundsätzlich werden die Lebensmittelbetriebe im Kanton Solothurn durch die Lebensmittelkontrolle gemäss den Vorgaben des Bundes durchschnittlich alle zwei bis vier Jahre überprüft. Bis eine amtliche Qualitätsbescheinigung basierend auf den letzten drei Kontrollen vorläge, würden somit durchschnittlich sechs bis zwölf Jahre vergehen.

3.4 Amtliche Qualitätsbescheinigung verursacht erhebliche Mehrkosten ohne Erhöhung von Transparenz und Qualität

Die Erfahrungen aus der betriebsinternen Qualitätssicherung der Gemeinschaftsverpflegung, der Grossverteiler und der Lebensmittelindustrie zeigen, dass für eine stets aktuelle Beurteilung der Qualität eines Lebensmittelbetriebs mindestens zwei Kontrollen pro Jahr notwendig sind. Eine zweimal jährliche flächendeckende Kontrolle aller Lebensmittelbetriebe, wie sie für eine aussagekräftige amtliche Qualitätsbescheinigung notwendig wäre, würde vier- bis achtmal so viel Personal erfordern und wäre mit einem zusätzlichen Kostenaufwand für den Kanton Solothurn von rund 2 Mio. Franken pro Jahr verbunden.

Vor dem Hintergrund der häufigen Wechsel in manchen Segmenten der Lebensmittelbranche (z.B. Imbissrestaurants) wäre eine aus den langjährigen Kontrolldaten erstellte amtliche Qualitätsbescheinigung für die Konsumentinnen und Konsumenten oft wertlos, da diese beim Erscheinen bereits veraltet wäre. Zudem könnten Lebensmittelbetriebe, die keine vorteilhafte

Bewertung erhalten haben, ohnehin nicht verpflichtet werden, diese Bewertung den Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich zu machen. Dazu kommt, dass jede Kontrolle eines Betriebes eine Momentaufnahme darstellt. Eine über mehrere Jahre gültige amtliche Qualitätsbescheinigung könnte die Konsumentinnen und Konsumenten, trotz gegenteiliger Erwartung, nicht aktuell und transparent über einen Lebensmittelbetrieb informieren.

3.5 Fazit

Die heutige effiziente risikogesteuerte Kontrolle mit einem konsequenten Durchgreifen bei Problembetrieben durch ein flächendeckendes staatliches Qualitätslabel zu ersetzen, wäre ein Schritt in die falsche Richtung und würde nicht dem neuen Lebensmittelgesetz entsprechen. Eine amtliche Qualitätsbescheinigung ist weder ein praktikables noch ein wirksames Instrument zur aktuellen und transparenten Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Zudem wäre eine aussagekräftige amtliche Qualitätsbescheinigung mit jährlichen Mehrkosten von rund 2 Mio. Franken verbunden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Lebensmittelkontrolle
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat